



Bau & Infrastruktur

---

## GESUCH TEMPORÄRE REKLAME

---

Das Gesuch ist mindestens 7 Arbeitstage vor dem Aufstellen an die Abteilung Bau & Infrastruktur Wikon, Heimatweg 3, 4806 Wikon, einzureichen.

**Veranstalter** \_\_\_\_\_

**Gesuchsteller** \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Veranstaltung**

Anlass \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Standort, Parz. Nr. \_\_\_\_\_

Grundeigentümer \_\_\_\_\_

Text der Reklame \_\_\_\_\_

Masse \_\_\_\_\_

Farben \_\_\_\_\_

Reklameart  Plakat  Bande  Tafel  Schild

Reklame ist  einseitig  doppelseitig

Mit der untenstehenden Unterschrift stimmen die Gesuchsteller den nachstehend aufgeführten Auflagen und Bedingungen zu.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Gesuchsteller

-----  
Unterschrift Grundeigentümer

### **Erforderliche Beilagen:**

- Situationsplan
- Foto bzw. Skizze Reklame

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Die Reklame darf 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und ist spätestens 5 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen. Andernfalls wird die Reklame durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
2. Die Zustimmung des Grundeigentümers resp. Pächters muss vorliegen.
3. Das Anbringen der Reklame ist so auszuführen, dass der Strassenverkehr zu keiner Zeit gestört noch Strassenteilnehmer gefährdet werden. Die Reklame muss gut verankert werden.
4. Die Reklame darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen oder durch ihre Ausgestaltung die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
5. Die Reklame darf nicht retro-reflektierend, fluoreszierend oder lumineszierend sein. Sie darf nicht beleuchtet sein, nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
6. Es ist ein Mindestabstand von 6 m zur Kantonsstrasse gemäss § 84 ff. kant. Strassengesetz einzuhalten.
7. Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
8. Nicht bewilligte Reklamen werden durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
9. Für Reklamen, welche oben erwähnte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, wird eine Frist von 5 Tagen zur Behebung der Mängel gesetzt. Bei unbenütztem Fristablauf werden die Reklamen durch die Gemeinde Wikon unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers entfernt.
10. Die Richtlinien der Gemeinde Wikon für temporäre Reklamen und Reklameanschlagstellen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
11. Für temporäre Reklamen wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Wikon, der Schule Wikon sowie anerkannter Kirchgemeinden oder Veranstaltungen in Wikon handelt und eine eventuelle Sponsorenfläche nicht überwiegt. Für andere temporäre Reklamen wird eine **Gebühr von CHF 100.00** erhoben.
12. Die kantonale Reklameverordnung (SRL 739) sowie die Richtlinien der Gemeinde Wikon für die Bewilligung von Reklameanlagen sowie die Richtlinien der Gemeinde Wikon für temporäre Reklamen und Reklameanschlagstellen sind einzuhalten.